

TVöD

Die Überleitung

Überleitung nach TVÜ

Neben dem TVöD gibt es für die Überleitung einen gesonderten Überleitungstarifvertrag (TVÜ-VKA).

Der TVÜ-VKA regelt das Überleitungsverfahren sowie die vereinbarten Besitzstandregelungen für vorhandene Arbeitnehmer.

Komplexität der Überleitung aus Kostengründen unabdingbar!

Grundvoraussetzungen (s. Geltungsbereich § 1 Abs. 1 TVÜ) **für die Anwendung der Überleitungsregelungen des TVÜ:**

- Das Arbeitsverhältnis muss über den 30.09.2005 fortbestehen.
- Der Beschäftigte muss am 01.10.2005 unter den TVöD fallen.
- Das Arbeitsverhältnis darf nicht unterbrochen werden.
Ausnahme: In der Zeit bis zum 30.09.2007 sind Unterbrechungen von bis zu einem Monat unschädlich (PE zu § 1 Abs. 1 Satz 1)

Überleitung

- **zum 1. Oktober 2005**
- **alle unter BAT und BMT-G fallenden Arbeitnehmer**
- **Zuordnung zu einer Entgeltgruppe**
- **Zuordnung zu einer Stufe bzw. zu einer individuellen Zwischenstufe**
- **Besitzstand für Kinder (kinderbezogener Anteil im Ortszuschlag/Sozialzuschlag)**
- **Besitzstand für Vergütungsgruppenszulagen**

Finden der richtigen Entgeltgruppe:

- Mit Hilfe der Anlage 1 zum TVÜ-VKA (Zuordnungstabelle) wird der Beschäftigte einer bestimmten **Entgeltgruppe** der neuen Tabelle zugeordnet.
- Die Anlage 1 zum TVÜ-VKA beantwortet nicht die Frage, in welche **Stufe** innerhalb dieser Entgeltgruppe der Beschäftigte einzureihen ist.

Finden der richtigen Entgeltgruppe: Auszug aus der Zuordnungstabelle (Anlage 1)

Entgelt- Gruppe 8

Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb

Vc ohne Aufstieg nach Vb

Vc nach Aufstieg aus VIb

Lohngr. 8a

Lohngr. 8 mit ausstehendem Aufstieg nach 8a

Lohngr. 8 nach Aufstieg aus 7

Lohngr. 7 mit aussteh. Aufstieg nach 8 und 8a

Finden der richtigen Entgeltgruppe: Auszug aus der Zuordnungstabelle (Anlage 1)

Entgelt- Gruppe 9

IVb ohne Aufstieg nach IV a

IV b nach Aufstieg Vb

Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb

Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

Vb nach Aufstieg Vc (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

Lohngr. 9 (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

Finden der richtigen Stufe innerhalb der Entgeltgruppe:

- Für die Stufenfindung muss ein Vergleichsentgelt ermittelt werden
- Für die Stufenzuordnung ist zwischen Angestellten und Arbeitern zu unterscheiden:
 - **Angestellte:** betragsgleiche Überleitung durch Vergleichsentgelt und individuelle Zwischenstufe für einen Übergangszeitraum von 2 Jahren
 - **Arbeiter:** Einstufung primär nach Beschäftigungszeit – ausnahmsweise ist das Vergleichsentgelt maßgeblich (Günstigkeitsvergleich)

Ermittlung des Vergleichsentgelts – Angestellte

Maßgeblich sind grundsätzl. die Verhältnisse im Sept. 2005!

- Grundvergütung (einschl. evtl. vorweggewährter LA-Stufen gem. § 27 Abschnitt C BAT)
- Ortszuschlag Stufe 1 oder 2 (mit Besonderheiten)
- Allgemeine Zulage (90,97 € / 107,44 € / 114,60 € / 42,98 €)
- Funktionszulagen fließen in das Vergleichsentgelt ein, soweit sie nach TVöD nicht mehr vorgesehen sind (**Achtung:** gilt nicht für Meister-, Techniker- oder Programmiererzulage)

Beispiel (Überleitung in eine individuelle Zwischenstufe. Nach 2 Jahren erfolgt ein Aufrücken in die nächsthöhere Stufe)

Aus

Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1c BAT Stufe 6	1.937,96 €
Ortszuschlag Stufe 2	609,26 €
allgemeine Zulage	<u>107,44 €</u>
	<u><u>2.654,66 €</u></u>

in

Entgeltgruppe 9 zwischen den Stufen 3 und 4

in Stufe 4 ab 1. Oktober 2007 **2.730,00 €**

in Stufe 5 ab 1. Oktober 2016 **2.980,00 €**

Keine Stufe 6 (3.180,00 €)

Stufenzuordnung – Arbeiter

- Stufenzuordnung **primär** nach Beschäftigungszeit
- Stufenzuordnung nach Vergleichsentgelt in individuelle Zwischenstufe falls dies günstiger ist als Zuordnung nach Beschäftigungszeit
- In das Vergleichsentgelt bei Arbeitern fließen ein:
 - Monatstabellenlohn
 - Funktionszulagen fließen in das Vergleichsentgelt ein, soweit sie nach TVöD nicht mehr zu zahlen sind

Beispiel: (Überleitung Arbeiter - Beschäftigungszeit ist günstiger)**Arbeiter, Lohngruppe 5a Stufe 4****Beginn der Beschäftigungszeit 1. 7. 1998****Monatstabellenlohn 2.040,54 €****Überleitung in Entgeltgruppe 5 (Zuordnung)****mit 7 Jahren Beschäftigungszeit Stufe 4 2.065,00 €****nach 10 Jahren Beschäftigungszeit (1. 7. 2008) Stufe 5 2.135,00 €****nach 15 Jahren Beschäftigungszeit (1. 7. 2013) Stufe 6 2.185,00 €****Endstufe Lohngruppe 5a 2.174,31 €****Endstufe Entgeltgruppe 5 2.185,00 €**

Beispiel: (Überleitung Arbeiter - Vergleichsentgelt ist günstiger)

Arbeiter, Lohngruppe 5a Stufe 4*

Beginn der Beschäftigungszeit: 1. 1. 2005

***§ 21 a Abs. 2 Satz 2 BMT-G II**

(Anrechnung anderer beruflicher Tätigkeit auf Stufen)

Monatstabellenlohn	2.040,54 €
Überleitung in Entgeltgruppe 5 (Zuordnung)	
Nach Beschäftigungszeit (bzw. mindestens in die Stufe 2)	1.875,00 €
Nach Vergleichsentgelt ist hier günstiger	2.040,54 €
Stufe 4 nach 6 Jahren Beschäftigungszeit ab 1. 1. 2011	2.065,00 €
Stufe 5 nach 10 Jahren Beschäftigungszeit ab 1. 1. 2015	2.135,00 €
Stufe 6 nach 10 Jahren Beschäftigungszeit ab 1. 1. 2020	2.185,00 €

Überleitung - mindestens Stufe 2

- **Die Angestellten und Arbeiter werden mindestens in die Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe übergeleitet.**

Beispiel:

Vergütungsgruppe VII Stufe 2	1.241,08 €
Ortszuschlag Stufe 1	473,21 €
allgemeine Zulage	<u>107,44 €</u>
	1.821,73 €
Überleitung in die Entgeltgruppe 5 (Zuordnung)	
zwischen Stufen 1 (1.688,00 €) und 2 (1.875,00 €)	
mindestens Stufe 2	1.875,00 €
nach 2 Jahren Stufe 3	1.970,00 €
nach weiteren 3 Jahren Stufe 4	2.065,00 €
nach weiteren 4 Jahren Stufe 5	2.135,00 €
nach weiteren 5 Jahren Stufe 6	2.185,00 €
(derzeitige BAT-Tabelle)	2.134,96 €

Beispiel: (Liegt die individuelle Zwischenstufe über der Stufe 6, erfolgt ein Besitzstand über eine individuelle Endstufe; keine Zwischenstufe in der nächsthöheren Entgeltgruppe – gilt für Arbeiter entsprechend)

Aus

Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a BAT Stufe 10	2.486,35 €
Ortszuschlag Stufe 2	609,26 €
allgemeine Zulage	<u>114,60 €</u>
	<u><u>3.210,21 €</u></u>

Das Vergleichsentgelt ist 30,21 € höher als die

Entgeltgruppe 9 Stufe 6 **3.180,00 €**

Überleitung in Entgeltgruppe 9, individuelle Endstufe **3.210,21 €**

Ausnahmen vom Stichtagsprinzip

- Erfüllt ein Beschäftigter (gilt für Angestellte und Arbeiter) im Oktober 2005 die Voraussetzungen für einen Fallgruppen-, Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstieg, wird er für die Überleitung so behandelt, als sei er bereits im September 2005 höhergruppiert worden.
- Stufensteigerungen im Oktober 2005 werden so berücksichtigt, als hätten sie bereits im September 2005 stattgefunden.

Ausnahmen vom Stichtagsprinzip

- **Fällt bei einem Angestellten im Oktober 2005 eine Stufensteigerung mit einer Höhergruppierung zusammen, ist zunächst die Stufensteigerung und sodann die Höhergruppierung durchzuführen.**

Ausnahmen vom Stichtagsprinzip

- **Ein Beschäftigter (gilt für Angestellte und Arbeiter), der im Oktober 2005 (bei Fortgeltung des bisherigen Rechts) in eine niedrigere Vergütungs- bzw. Lohngruppe eingruppiert worden wäre, wird für die Überleitung so behandelt, als sei er bereits im September 2005 herabgruppiert worden!**

Vergleichsentgelt Arbeiter und Angestellte - Sonderfall bei Fehlzeiten:

- **Erhält der Arbeitnehmer nicht für alle Septembertage oder im September 2005 für keinen Tag Bezüge, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als wenn er für alle Tage des September 2005 Bezüge erhalten hätte.**

Vergleichsentgelt Angestellte - Sonderfall bei Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses:

- **Angestellte, die unter die Anlage 1a / 1b BAT fallen und im September 2005 wegen Beurlaubung ohne Bezüge von länger als 6 Monaten oder wegen Ruhens des Arbeitsverhältnisses keine Bezüge erhalten, werden so gestellt, als hätten sie am 01.09.2005 die Arbeit wieder aufgenommen (§ 5 Abs. 6 S. 1, 2. Halbs. TVÜ).**
- **Gilt für die entsprechenden Regelungen der Arbeiter.**

Vergleichsentgelt Arbeiter und Angestellte - Sonderfall bei modifiziertem Stufenaufstieg:

Wird im September 2005 aufgrund des modifizierten Stufenaufstieges (§ 27 Abschnitt A Abs. 6 bzw. Abschnitt B Abs. 7 BAT oder § 21a Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 BMT-G) noch der halbe Unterschiedsbetrag zur nächsthöheren Stufe gezahlt, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als wenn der Arbeitnehmer die volle Grundvergütung bzw. den vollen Monatstabellenlohn aus der vollen Stufe erhalten hätte.

Vergleichsentgelt Angestellte - Techniker-, Meister- oder Programmiererzulage

Vorhandene Beschäftigte erhalten bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung zum TVöD (längstens bis zum 31.12.2007) ihre Techniker-, Meister- oder Programmiererzulage als persönliche Besitzstandszulage weiter (PE zu § 5 Abs. 2 Satz 3 TVöD).

Diese Zulagen fließen somit nicht in das Vergleichsentgelt mit ein!

Vergleichsentgelt teilzeitbeschäftigte Arbeiter und Angestellte

- **Ist der Angestellte oder Arbeiter teilzeitbeschäftigt, wird das Vergleichsentgelt fiktiv auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt.**
- **Bei Angestellten wird der Ortszuschlag berücksichtigt, den er erhalten würde, wenn er vollzeitbeschäftigt wäre. Etwaige Konkurrenzregelungen des Ortszuschlagsrechts sind zu berücksichtigen.**

Berücksichtigung noch ausstehender Bewährungsaufstiege bei der Überleitung

- Der TVöD sieht grundsätzlich keine Bewährungs-, Tätigkeits- und Zeitaufstiege mehr vor.
- Am Stichtag bereits laufende, noch nicht vollzogene, Bewährungs-, Tätigkeits- und Fallgruppenaufstiege bleiben unter bestimmten Voraussetzungen für Angestellte erhalten.
- Die Regelungen gelten nicht für Arbeiter!

Berücksichtigung noch ausstehender Bewährungsaufstiege bei der Überleitung

Der TVÜ-VKA enthält bezüglich ausstehender Aufstiege unterschiedliche Regelungen:

- **Angestellte, die zum 01.10.2005 in eine der Entgeltgr. 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet worden sind, fallen unter § 8 Abs. 1 TVÜ-VKA**
- **Für andere Angestellte sind die Aufstiege in den Tabellenwerten berücksichtigt. Allerdings besteht eine Sonderregelung für die EG 2 und die EG 9 bis 15 TVöD (§ 8 Abs. 2 TVÜ-VKA).**

Berücksichtigung ausstehender Bewährungsaufstiege nach § 8 Abs. 1 TVÜ-VKA

Voraussetzungen für den Aufstieg:

- **Am Stichtag 30.09.2005 muss die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit zur Hälfte erfüllt sein (sog. „50 %-Klausel“).**
- **Zum Zeitpunkt des jeweiligen Aufstieges nach altem Recht liegen keine Anhaltspunkte vor, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten.**

Berücksichtigung ausstehender Bewährungsaufstiege nach § 8 Abs. 1 TVÜ-VKA

Vollzug des Aufstieges:

- Die Höhergruppierung erfolgt zu dem individuellen Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht erfolgt wäre.
- in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TVöD (für EG. 3 und 6 nächstnächsthöhere Entgeltgruppe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-VKA).

Berücksichtigung ausstehender Bewährungsaufstiege nach § 8 Abs. 1 TVÜ-VKA

Vollzug des Aufstieges (Fortsetzung):

- **Erfolgt die Höhergruppierung vor dem 01.10.2007 aus einer individuellen Zwischenstufe, erhält der Beschäftigte in der höheren Entgeltgruppe die reguläre Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, mindestens Stufe 2.**

Berücksichtigung ausstehender Bewährungsaufstiege nach § 8 Abs. 1 TVÜ-VKA

Beispiel:

- **Verg.Gr. VII, Fallgruppe 1b BAT seit 01.08.2000**
- **Bewährung nach Verg.Gr. VIb, Fallgruppe 1b BAT nach 6 Jahren zum 01.08.2006**

Ergebnis:

- **Überleitung in die EG. 5**
- **50 %-Klausel erfüllt, daher zum 01.08.2006 Höhergruppierung in die EG. 6**

Berücksichtigung ausstehender Bewährungsaufstiege nach § 8 Abs. 1 TVÜ-VKA

Beispiel:

- **Verg.Gr. VII, Fallgruppe 1b BAT seit 01.01.2003**
- **Bewährung nach Verg.Gr. VIb, Fallgruppe 1b BAT nach 6 Jahren zum 01.01.2009**

Ergebnis:

- **Überleitung in die EG. 5**
- **50 %-Klausel nicht erfüllt, daher erfolgt kein Bewährungsaufstieg**

Berücksichtigung ausstehender Bewährungsaufstiege – Sonderregelung für EG 2, 9-15 (§ 8 Abs. 2 TVÜ-VKA)

Voraussetzungen für die Anwendung der Sonderregelung

- **Am Stichtag 30.09.2005 muss die Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt sein.**
- **Nach altem Recht hätte eine Höhergruppierung in der Zeit vom 01.11.2005 bis zum 30.09.2007 erfolgen müssen.**

Berücksichtigung ausstehender Bewährungsaufstiege – Sonderregelung für EG 2, 9-15 (§ 8 Abs. 2 TVÜ-VKA)

Vollzug der Sonderregelung

- **Nach Ablauf der Bewährungszeit erhält der Angestellte Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- bzw. Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn sich sein Vergleichs-entgelt nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte.**
- **Es erfolgt also keine Höhergruppierung (siehe auch Niederschriftserklärung zu § 8 Abs. 2).**
- **Ein etwaiger Strukturausgleich wird ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt nicht mehr gezahlt.**

Berücksichtigung ausstehender Bewährungsaufstiege – Sonderregelung für EG 2, 9-15 (§ 8 Abs. 2 TVÜ-VKA)

Beispiel:

- **Techn. Angestellter, eingruppiert seit dem 1.07.1998 in VGr. III Fg. 1a nach TV Technische Berufe**
- **Nach 8 Jahren, also zum 1.07.2006, wäre die Bewährungszeit für eine Eingruppierung in VG II Fg. 1a erfüllt.**

Ergebnis:

- **Überleitung zum 1.10.2005 in Entgeltgruppe 12**

Berücksichtigung ausstehender Bewährungsaufstiege – Sonderregelung für EG 2, 9-15 (§ 8 Abs. 2 TVÜ-VKA)

Beispiel Fortsetzung:

- Ermittlung des VE für die VGr. III BAT:

Grundvergütung BAT III Stufe 6	2.680,47 €
OZ TKl. Ic Stufe 1	502,36 €
Allg. Zulage	<u>114,60 €</u>
Summe:	<u><u>3.297,43 €</u></u>

- Zum 1.10.2005 erfolgt die Überleitung in die EG 12 TVöD in eine individuelle Zwischenstufe von 3.297,43 € (zwischen den Stufen 3 = 3.200,00 € und 4 = 3.550,00 €).

Berücksichtigung ausstehender Bewährungsaufstiege – Sonderregelung für EG 2, 9-15 (§ 8 Abs. 2 TVÜ-VKA)

Beispiel Fortsetzung:

- Nach Vollendung der Bewährungszeit – zum 1.07.2006 - hätte dem Angestellten nach BAT die Vergütungsgruppe II Stufe 6 in Höhe von 2.968,54 € zugestanden.
- Zum 1.7.2006 wird ein neues Vergleichsentgelt ermittelt:

Grundvergütung BAT II Stufe 6	2.968,54 €
OZ TKl. Ic Stufe 1	502,36 €
Allg. Zulage	<u>114,60 €</u>
Summe:	<u><u>3.585,50 €</u></u>

Berücksichtigung ausstehender Bewährungsaufstiege – Sonderregelung für EG 2, 9-15 (§ 8 Abs. 2 TVÜ-VKA)

Beispiel Fortsetzung:

- **Aus dem neuen Vergleichsentgelt von 3.585,50 € ist (in der EG 12) ab 1.7.2006 (= Zeitpunkt des alten BWA nach BAT) eine neue individuelle Zwischenstufe zu ermitteln. Sie liegt zwischen der St. 4 (3.550,00 €) und der St. 5 (4.000,00 €).**
- **Der weitere Stufenaufstieg in die St. 5 erfolgt (normal) zum 1.10.2007.**

Überleitung – Sonderregelungen für Vergütungsgruppenzulagen

Hinsichtlich der Vergütungsgruppenzulagen (VGZ) sind komplexe Besitzstandsregelungen vereinbart worden.

<p><u>Fall 1:</u></p> <p>Am 30.09.2005 besteht bereits Anspruch auf VGZ</p> <p><u>Lösung:</u> VGr.-Zulage wird als Besitzstand weitergezahlt</p>	<p>Am 30.09.2005 besteht <u>noch kein</u> Anspruch auf VGZ</p>		
<p><u>Fall 2:</u> Für die VGZ ist <u>kein</u> vorheriger Bewährungsaufstieg erforderlich</p> <p><u>Lösung:</u> VGZ wird gezahlt wenn 50%-Klausel erfüllt</p>	<p>Für VGZ ist vorheriger BA erforderl.</p>		
	<p><u>Fall 3:</u> BA ist noch <u>nicht</u> vollzogen</p> <p><u>Lösung:</u> Höhergr. für EG 3,5, 6 und 8 ohne 50%-Klausel, keine weitere VGZ</p>	<p><u>Fall 4:</u> BA <u>ist</u> bereits vollzogen</p> <p><u>Lösung:</u> VGZ wird gezahlt, wenn <u>kumulierte</u> 50%-Klausel erfüllt ist</p>	

Überleitung – Sonderregelungen für Vergütungsgruppenzulagen

Zu Fallgestaltung 1 (vgl. § 9 Abs. 1 TVÜ-VKA):

- **VGr.-Zulage wird am 30.09.2005 bereits gezahlt.**
- **Gilt für alle Arbeitnehmer, die aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitet werden.**
- **VGr.-Zulage wird nicht Bestandteil des Vergleichsentgelts.**
- **Wird als persönliche Besitzstandszulage weiter gezahlt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen nach bisherigem Recht vorliegen.**
- **Persönliche Zulage wird dynamisch weitergezahlt.**

Überleitung – Sonderregelungen für Vergütungsgruppenzulagen

Zu Fallgestaltung 2 (vgl. § 9 Abs. 2 TVÜ-VKA):

- VGr.-Zulage wird am 30.09.2005 noch nicht gezahlt.
- Anspruch auf VGr.-Zulage besteht ohne vorausgehenden Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg.
- Am 30.09.2005 muss die erforderliche Zeit zur Hälfte zurückgelegt worden sein (sog. „50 %-Klausel“).
- Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der VGr.-Zulage entgegengestanden hätten.

Überleitung – Sonderregelungen für Vergütungsgruppenzulagen

Zu Fallgestaltung 2 - Fortsetzung

- VGr.-Zulage wird nicht Bestandteil des Vergleichsentgelts.
- Pers. Besitzstandszulage wird ab dem Zeitpunkt gezahlt, zu dem eine VGr.-Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte. (Tätigkeit wird noch ausgeübt)
- Persönliche Besitzstandszulage wird gezahlt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen nach bisherigem Recht vorliegen.
- Persönliche Zulage wird dynamisch weitergezahlt.

Überleitung – Sonderregelungen für Vergütungsgruppenzulagen

Beispiel zu Fallgestaltung 2

- **Erzieherin (mit langjähriger Berufserfahrung) wurde zum 01.04.2003 in Verg.Gr. Vc, Fallgruppe 6 BAT eingruppiert.**
- **Nach weiterer vierjähriger Tätigkeit – also zum 01.04.2007 - hätte eine Verg.Gr.-Zulage zugestanden.**

Ergebnis:

- **Überleitung in die EG. 8 (aus Verg.Gr. Vc BAT)**
- **50 %-Klausel erfüllt, da am 01.10.2005 bereits 2 Jahre und 6 Monate abgeleistet sind**
- **Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erfolgt Zahlung einer Besitzstandszulage zum 01.04.2007**

Überleitung – Sonderregelungen für Vergütungsgruppenzulagen

Zu Fallgestaltung 3 (vgl. § 9 Abs. 3 Buchst. a):

- **VGr.-Zulage wird am 30.09.2005 noch nicht gezahlt.**
- **Gilt für Arbeitnehmer, die aus dem Geltungsbereich des BAT in die EG. 3, 5, 6 und 8 übergeleitet werden.**
- **Anspruch auf VGr.-Zulage nach vorausgehendem - noch nicht erreichten - Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg.**
 - **Wechsel in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TVöD.**
 - **Keine Anwendung der 50 %-Klausel.**
 - **Höhergruppierung erfolgt zu dem individuellen Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht erfolgt wäre. (Tätigkeit wird noch ausgeübt)**
 - **Die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage entfällt.**

Überleitung – Sonderregelungen für Vergütungsgruppenzulagen

Beispiel zu Fallgestaltung 3

- **Erzieherin wurde zum 01.04.2005 in Verg.Gr. VIb, Fallgruppe 5 BAT eingestellt.**
- **Zum 01.04.2008 (nach dreijähriger Bewährung) wäre sie nach Verg.Gr. Vc, Fallgruppe 7 BAT höhergruppiert worden.**
- **Nach weiterer vierjähriger Tätigkeit – also zum 01.04.2012 - hätte eine Verg.Gr.-Zulage zugestanden.**

Ergebnis:

- **Überleitung in die EG. 6 (aus Verg.Gr. VI b BAT)**
- **50 %-Klausel ist hier unbeachtlich**
- **Höhergruppierung in EG. 8 ab 01.04.2008**
- **Die Anwartschaft auf Verg.Gr.-Zulage entfällt!**

Überleitung – Sonderregelungen für Vergütungsgruppenzulagen

Zu Fallgestaltung 4 (vgl. § 9 Abs. 3 Buchst. b):

- VGr.-Zulage wird am 30.09.2005 noch nicht gezahlt.
- Anspruch auf VGr.-Zulage besteht nach vorausgehendem - bereits vollzogenen - Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg.
- Erforderliche Gesamtzeit für die VGr.-Zulage und den vorausgehenden Aufstieg muss zur Hälfte zurückgelegt worden sein (sog. „50 %-Klausel“).
- Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der VGr.-Zulage entgegengestanden hätten.

Überleitung – Sonderregelungen für Vergütungsgruppenzulagen

Zu Fallgestaltung 4 - Fortsetzung:

- **VGr.-Zulage wird nicht Bestandteil des Vergleichsentgelts.**
- **Besitzstandszulage wird ab dem Zeitpunkt gezahlt, zu dem eine VGr.-Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte. (Tätigkeit wird noch ausgeübt)**
- **Wird als persönliche Besitzstandszulage gezahlt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen nach bisherigem Recht vorliegen.**
- **Persönliche Zulage wird dynamisch weitergezahlt.**

Überleitung – Sonderregelungen für Vergütungsgruppenzulagen

Beispiel zu Fallgestaltung 4

- **Erzieherin wurde zum 01.03.2002 in Verg.Gr. VIb, Fallgruppe 5 BAT eingestellt.**
- **Am 01.03.2005 (nach dreijähriger Bewährung) wurde sie nach Verg.Gr. Vc, Fallgruppe 7 BAT höhergruppiert.**
- **Nach weiterer vierjähriger Tätigkeit – also zum 01.03.2009 - hätte eine Verg.Gr.-Zulage zugestanden.**

Ergebnis:

- **Überleitung in die EG. 8 (aus Verg.Gr. Vc BAT)**
- **50 %-Klausel erfüllt, da am 01.10.2005 bereits 3 Jahre und 7 Monate abgeleistet (von insgesamt 7 Jahren)**
- **Bei vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erfolgt Zahlung einer Besitzstandszulage zum 01.03.2009**

§ 30 TVÜ

In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

(2) ...

Niederschriftserklärung zu § 30 Abs. 1:

Im Hinblick auf die notwendigen personalwirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Vorarbeiten für die Überleitung der vorhandenen Beschäftigten in den TVöD sehen die Tarifvertragsparteien die Problematik einer fristgerechten Umsetzung der neuen Tarifregelungen zum 1. Oktober 2005. Sie bitten die personalverwaltenden und bezügelnden Stellen, im Interesse der Beschäftigten gleichwohl eine zeitnahe Überleitung zu ermöglichen und die Zwischenzeit mit zu verrechnenden Abschlagszahlungen zu überbrücken.